

Die Petentin begehrte mit ihrer Eingabe eine Abschaffung der Nichtversetzung.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass es nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur in den Grundschulen und Förderschulen in den Bildungsgängen „Lernen“ und „Ganzheitliche Entwicklung“ keine Versetzungen gibt. Auch an Integrierten Gesamtschulen und Integrativen Realschulen würden – von Ausnahmen an Schnittstellen der Schullaufbahn abgesehen – keine Versetzungen stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler würden stattdessen im Klassenverband aufsteigen. Lernschwierigkeiten oder Leistungsschwächen könnten an diesen Schulen durch Maßnahmen der individuellen Förderung, durch Umstufungsmaßnahmen oder auch im Wege von freiwilligen Klassenwiederholungen aufgefangen werden.

Nach den vom Ministerium getroffenen Feststellungen finden in den Gymnasien und Kooperativen Realschulen Versetzungsentscheidungen statt. In diesen Schulen würden im Unterschied zu den vorgenannten Schulen Klassen gebildet, die nach ihren Lerninhalten und Lernanforderungen gezielt auf bestimmte Schulabschlüsse (allgemeine Hochschulreife, qualifizierter Sekundarabschluss I, Abschluss der Berufsreife) vorbereiten. Die Möglichkeiten der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in ihrer persönlichen Lernfähigkeit, Lernentwicklung und Leistungsbereitschaft voraussichtlich auf Dauer nicht den allgemeinen Lernanforderungen entsprechen, seien aufgrund der besonderen Ausprägung dieser Klassen nicht in gleichem Umfang gegeben wie in den Klassen anderer Schularten bzw. Schulformen. Die Nichtversetzung sei in Gymnasien und Kooperativen Realschulen deshalb eine als „Ultima Ratio“ vorgesehene pädagogische Maßnahme. Jedoch sind nach Auskunft des Ministeriums auch an Gymnasien und Kooperativen Realschulen Versetzungen „in besonderen Fällen“ möglich: Schülerinnen und Schüler, die die Versetzungsbedingungen aus besonderen Gründen wie z. B. längerer Krankheit, Schulwechsel während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitigen Begabungen nicht erreicht haben, könnten trotzdem versetzt werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist. An Gymnasien und Kooperativen Realschulen könnten Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund auch freiwillig in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten. Darüber hinaus hätten die Schulen seit vielen Jahren die Möglichkeit, Nachprüfungen für Schülerinnen und Schüler durchzuführen, denen es nicht gelungen ist, das Ziel der Versetzung zu erreichen. Mit dem Instrument der Nachprüfung würden z. B. Gymnasien oder Kooperative Realschulen in höchstem Maße individuell auf die vielfältigen persönlichen Gründe reagieren, die bedingen können, dass es einer Schülerin oder einem Schüler nicht möglich war, die erforderlichen Leistungen zu erbringen. Eine Nachprüfung finde in der Regel in einem Fach, ausnahmsweise auch in zwei Fächern statt. Bedingung hierfür ist, dass die Verbesserung bereits um eine Notenstufe zur Versetzung führen würde.

Mithin sind nach Auffassung des Ministeriums die Forderungen der Petentin im rheinland-pfälzischen Schulsystem weitgehend erfüllt. Wenn Nichtversetzungen vorgesehen sind, sei dies durch die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Bildungsgänge bedingt. Aber auch hier könnten Härtefälle berücksichtigt werden und freiwillige Klassenwiederholungen seien möglich.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 17.03.2015 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen

insoweit abgeholfen werden konnte, als dass die Forderungen der Petentin weitgehend, aber nicht vollständig erfüllt sind.